

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

November 2023

1. **Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2024**
2. **Lehreraustauschverfahren (LTV)**
3. **Neue Meldestelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber im Kultusressort**
4. **Beförderungsverfahren nach A 14**
 - 4.1. **Konventionelles Verfahren im Oktober 2023**
 - 4.2. **Ausschreibungsverfahren im Mai 2024**
 - 4.3. **Bemühungen des HPR Gymnasien um Stellenhebungen von A 13 nach A 14**
5. **Keine Administration von Moodle durch Sekretariate oder Rektoratsassistenzen**
6. **Bemühungen des HPR Gymnasien um Entlastungen von Schulleitungen und Lehrkräften**
7. **Terminpläne für die Abiturprüfungen 2024 und 2025**
8. **Übergang von BelWü-Mail für Lehrkräfte zu geplanter einheitlicher dienstlicher E-Mail-Adresse**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Ursula Kampf, Andrea Pilz, Markus Riese (Vorstand)
Barbara Becker, Carmen Bohner, Martin Brenner, Tordis Hoffmann, Anne Käßbohrer, Anne-Elise Kiehn,
Verena König, Konrad Oberdörfer, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Farina Semler, Björn Sieper,
Christian Unger, Stefanie Wölz
Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

1. Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2024 (Bekanntmachung des KM vom 14.09.2023)

I.

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2024, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es wiederum erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung freiwerdenden Stellen kennt.

Aus diesem Grund werden alle Lehrkräfte gebeten, personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam werden können, möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Für das kommende Schuljahr **müssen** entsprechende Anträge bis spätestens

8. Januar 2024 den **Schulleitungen** und bis spätestens **12. Januar 2024** den **Regierungspräsidien** vorliegen. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Die weiteren Termine gelten unverändert.

Ab der Lehrereinstellung zum Schuljahr 2024/2025 kann in sämtlichen vorgezogenen schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren eine Versetzung auch im Rahmen einer dort erfolgreichen Bewerbung realisiert werden. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, müssen den Versetzungswunsch grundsätzlich schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck bringen. Für die Teilnahme am vorgezogenen Ausschreibungsverfahren im November/Dezember mussten deshalb entsprechende Anträge abweichend zu den oben genannten Terminen bis spätestens 6. November 2023 den Schulleitungen vorliegen.

Bei Ausschreibungen für die Einstellung zum Halbjahreseinstellungstermin im Februar (derzeit ausgesetzt) und im Rahmen des Nachrückverfahrens können keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des

Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind daher online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv, www.lehrer-online-bw.de/ltv, bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zum genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für:

- Anträge auf vorzeitige Zuruhesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze. *Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62 § 3 DRG, § 100 LBeamtVG). Für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden.*

Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.

- Anträge auf Versetzungen (www.lehrer-online-bw.de/liv), einschließlich Anträge für das Lehreraustauschverfahren (www.lehrer-online-bw.de/ltv) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn.

- Anträge auf Entfristung von langjährig im öffentlichen Schuldienst bewährten Personen ohne anerkannte Lehrbefähigung bei dauerhaftem Bedarf (www.lehrer-online-bw.de/Entfristung).

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (zum Beispiel Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.).

- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen.

- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr („Sabbatjahr“) einschließlich der Anträge auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.

- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen.
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt).
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Auf vorgesehene Neuregelungen zum Mindestumfang der Teilzeit aus sonstigen Gründen nach § 69 Abs. 4 LBG sowie zum Freistellungsjahr nach § 69 Abs. 5 LBG wird hingewiesen. Diese werden gesondert bekanntgegeben.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Landratsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

II.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, die Lehrkräfte in geeigneter Weise, zum Beispiel im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz, auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat kein Endgerät mit Internetanschluss haben, ist die elektronische Antragstellung an der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten. Über weitere Einzelheiten geben die Regierungspräsidien Auskunft (Abteilung 7 - Schule und Bildung, jeweils das Referat 73 „Lehrereinstellung und Bedarfsplanung“).

2. Lehreraustauschverfahren (LTV)

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Lehreraustauschverfahren (LTV) jeweils zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien für das folgende Schuljahr online einen Antrag stellen. Für den Tausch zum Halbjahr ist der 31. Juli die Frist. Interessierte finden alle wichtigen und jeweils aktuellen Basis-Informationen sowie den Link zum Onlineformular unter <https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/STEWI-Versetzung/Lehreraustauschverfahren>.

Voraussetzung für einen Wechsel in ein anderes Bundesland ist die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für Direktbewerbungen auf ausgeschriebene Stellen im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, das heißt das zuständige Regierungspräsidium (RP).

Ab Herbst sollten Interessierte schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personalplanung zu ermöglichen.

Unterstützung finden Sie bei der Personalvertretung. Zunächst natürlich beim ÖPR, doch es empfiehlt sich, parallel dazu den Wunsch auch beim zuständigen Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne des Antragstellers verhandeln. Im Hauptpersonalrat (HPR) ist Frau Barbara Becker für alle Fragen zum Lehreraustauschverfahren und rund um den Bundeslandwechsel zuständig. Sie ist erreichbar unter barbara.becker@km.kv.bwl.de. Bitte kontaktieren Sie die Personalräte möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung.

„Familienzusammenführung unter Eheleuten“ ist im auf soziale Gründe ausgerichteten Lehreraustauschverfahren die zentrale Begründung. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantworten wir gern und individuell.

3. Neue Meldestelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber im Kultusressort

Sogenannte Whistleblower haben in der Vergangenheit bereits vielerorts dafür gesorgt, dass teils gravierende Verstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden konnten. Oftmals sind es Beschäftigte in Unternehmen und Behörden, die Missstände zuerst wahrnehmen und dafür sorgen, dass Rechtsverstöße überhaupt erkannt werden.

Am 2. Juli 2023 ist in Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie das Gesetz für einen besseren Hinweisgeberschutz in Kraft getreten. Beschäftigte, die Hinweise geben, sollen danach besonderen Schutz vor Benachteiligungen erhalten. Zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzes gehört die Möglichkeit, Meldungen vertraulich abgeben zu können. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, wurde die Hinweisgeberstelle für das Kultusressort zunächst für einen Erprobungszeitraum von einem Jahr zentral beim Kultusministerium (KM) eingerichtet.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit Verstöße an den Dienststellen des Kultusressorts feststellen oder Fragen hierzu haben, wenden Sie sich gerne an unsere Hinweisgebermeldestelle:

- Per E-Mail an: hinweisgebermeldestelle@km.kv.bwl.de
- Per Post: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, „Hinweisgebermeldestelle“, Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart
- Auf Wunsch kann ein persönlicher Termin mit einer Person der Hinweisgebermeldestelle vereinbart werden.
- Die Abgabe von anonymen Meldungen ist möglich.

Lehrkräfte können sich beispielsweise an die Hinweisgeberstelle wenden, wenn Sie feststellen oder den Verdacht haben, dass bei einer Dienststelle eine Straftat begangen wurde oder dass vor einer Auftragserteilung nicht das vorgeschriebene vergaberechtliche Verfahren eingehalten wurde.

4. Beförderungsverfahren nach A 14

4.1. Konventionelles A 14-Verfahren im Oktober 2023

Für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen bestanden im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Oktober 2023 insgesamt 110 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart: 35

Regierungspräsidium Karlsruhe: 27

Regierungspräsidium Freiburg: 25

Regierungspräsidium Tübingen: 23

Sofern Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 (Erfüller) im Rahmen des konventionellen Beförderungsverfahrens, bei Vorliegen der Voraussetzungen, höhergruppiert werden konnten, benötigten sie eine Stelle des oben genannten Kontingents der Beförderungsmöglichkeiten. Aufgrund des Außerkrafttretens der VwV Besetzungs- und Beförderungssperre zum 1. Januar 2023 treten in den Privatschul- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte grundsätzlich stellenmäßig betrachtet nicht mehr in Konkurrenz zu Studienrätinnen und Studienräten im öffentlichen Schulwesen, da sie auf einer freien Planstelle befördert werden können, ohne eine Beförderungssperre auszulösen. Im Beförderungsverfahren zum 1. Oktober 2023 mussten beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte daher nicht mehr auf die Beförderungsmöglichkeiten des öffentlichen Schuldienstes angerechnet werden.

Die Beförderungen von in den Privatschuldienst oder in den Auslandsschuldienst beurlaubten Studienrätinnen und Studienräten können erfolgen, wenn die Voraussetzungen (in den geöffneten Beförderungsjahrgängen) erfüllt sind. Die 11 Beförderungsmöglichkeiten für beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte wurden auf Basis der in den geöffneten Beförderungsjahrgängen und Notenstufen für eine Beförderung in Betracht kommenden beurlaubten Studienrätinnen und Studienräte wie folgt verteilt:

Regierungspräsidium Stuttgart: 1

Regierungspräsidium Karlsruhe: 5

Regierungspräsidium Freiburg: 3

Regierungspräsidium Tübingen: 2

4.2. Ausschreibungsverfahren im Mai 2024

Im Bereich der Gymnasien können zum 1. Mai 2024 landesweit insgesamt 67 Ausschreibungsstellen vergeben werden. Für Studienrätinnen und Studienräte an Gemeinschaftsschulen wird ein gesondertes Ausschreibungsverfahren erstellt. Die Verteilung der Ausschreibungsstellen auf die Regierungspräsidien sieht folgendermaßen aus:

Stuttgart: 27 Stellen

Karlsruhe: 16 Stellen

Freiburg: 13 Stellen

Tübingen: 11 Stellen

Gymnasien, die in den vergangenen Jahren keine Ausschreibungsstelle erhalten haben, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirks bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirks zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 1. August eines Jahres erfolgen.

Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 1. Mai vorzunehmen.

Bei allen Verfahrensschritten sollen die Bezirkspersonalräte und Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten rechtzeitig informiert werden. Sowohl die Verteilung der Ausschreibungsstellen auf die Schulen als auch die Zuordnung der besonderen Aufgabe zu der einzelnen Ausschreibungsstelle sollte dem genannten Personenkreis vorab zugeleitet werden. Für ein Mitglied der Personalvertretung besteht ein Recht auf Teilnahme an Eignungsgesprächen (§ 71 Abs. 3 LPVG). Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der Örtliche Personalrat frühzeitig über die Verfahrensschritte an der Schule informiert werden (gem. §§ 68 und 70 LPVG). Über Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an

den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

4.3. Bemühungen des HPR Gymnasien um Stellenhebungen von A 13 nach A 14

Der HPR Gymnasien stellt fest, dass auf Grund der geringen Zahl von Beförderungstellen in den letzten Jahren immer mehr Kolleginnen und Kollegen sehr lange auf ihre Beförderung warten müssen oder gar mit A 13 trotz guter dienstlicher Beurteilungen (1,5 oder 2,0) und großem Engagement in ihrem Beruf in den Ruhestand gehen (müssen). Da die Beförderung nach A 14 in Baden-Württemberg nach wie vor eine „Regelbeförderung“ darstellt, sollten nach Auffassung des HPR Gymnasien alle mit mindestens gut bewerteten gymnasialen Lehrkräfte die Möglichkeit haben, im Statusamt einer Oberstudienrätin/eines Oberstudienrates in den Ruhestand gehen zu können.

Deshalb hat der HPR Gymnasien die Amtsleitung wiederholt gebeten, alles Mögliche zu unternehmen, damit alle mit mindestens gut bewerteten gymnasialen Lehrkräfte möglichst frühzeitig befördert werden können. Der HPR Gymnasien hat die Amtsleitung gebeten, sich bei den nun anstehenden Verhandlungen zum nächsten Haushalt für die Hebung von Stellen von A 13 nach A 14 beziehungsweise für die Schaffung neuer A 14-Stellen einzusetzen. Denn nur der Haushaltsgesetzgeber, also das Parlament, kann einen solchen Beschluss fassen.

5. Keine Administration von Moodle durch Sekretariate oder Rektoratsassistenzen

Bei dieser Fragestellung geht es darum, sicherzustellen, dass mögliche „Interessenskonflikte“ vermieden werden. Aus diesem Grund soll das Schulleitungsteam keine administrativen Rechte auf Lernplattformen erhalten. Bewusst wurde dazu das Wort „Schulleitungsteam“ gewählt.

Dazu sollten auch die Kräfte zählen, die direkt die Schulleitung bei deren Aufgaben erledigung unterstützen, also Sekretariat und Schulleitungsassistenten.

6. Bemühungen des HPR Gymnasien um Entlastungen von Schulleitungen und Lehrkräften

Die Belastungen an den Gymnasien und anderen Schularten sind in den letzten Jahren auf Grund zahlreicher Herausforderungen enorm gestiegen. Die Coronapandemie, die Digitalisierung, die Auswirkungen weltweiter Krisensituationen auf unsere Schulen, die Zusammensetzung unserer Schülerschaft und der allgemeine Anstieg der Schülerzahlen, ohne zusätzliche adäquate personelle Ressourcen, bringen die Kolleginnen und Kollegen an ihre Belastungsgrenze.

Deshalb hat der HPR Gymnasien in zahlreichen Gesprächen und Schreiben an die Amtsleitung diese Belastungen der Schulleitungen und Lehrkräfte immer wieder thematisiert und um Abhilfe bzw. Entlastungen und Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gebeten.

Dazu hat der HPR Gymnasien dem KM unter anderem eine Liste mit Vorschlägen übermittelt, die zu einer spürbaren Entlastung beitragen würden.

Dem HPR Gymnasien ist bewusst, dass eine Reihe dieser Vorschläge neue Ressourcen benötigen. Da das KM an den jeweiligen vom Gesetzgeber beschlossenen Haushalt gebunden ist, haben wir die Amtsleitung deshalb gebeten, diese Vorschläge bei zukünftigen Haushaltsberatungen als Prioritäten des KM aufzunehmen und zu vertreten.

Davon abgesehen hat der HPR Gymnasien das KM gebeten, auch im Rahmen bestehender Haushalte die Prioritäten so zu setzen, dass Vorschläge des HPR Gymnasien berücksichtigt und umgesetzt werden können, insbesondere die Vorschläge, die sich ressourcenneutral oder mit geringem Ressourceneinsatz umsetzen lassen.

Der HPR Gymnasien hat unter anderem **folgende Maßnahmen** zur allgemeinen Verbesserung der Rahmenbedingungen vorgeschlagen:

- Reduktion des Deputats
- Vollständige Rücknahme der Kürzungen des Allgemeinen Entlastungskontingents für die besonderen Aufgaben der Schulen
- Verringerung des Klassenteilers
- Aufstockung der Lehrkräfteversorgung (der den Schulen zugewiesenen Vertretungsreserve)

- Einsatz von Verwaltungsassistenzen und Schaffung von mehr Möglichkeiten anderweitiger Verwendung
- Verbesserung der Altersermäßigung (Rückkehr zur alten Regelung)
- Schaffung von Altersteilzeitmodellen und Beibehaltung der bestehenden Möglichkeiten der Teilzeittätigkeit

Des Weiteren hat der HPR Gymnasien ein Schreiben des KM an die Schulleitungen vorgeschlagen, das den Fokus auf Entlastungen vor Ort an der Schule legt und die Schulleitungen für die Belastungen der Lehrkräfte noch mehr sensibilisiert.

In diesem Schreiben sollten Schulleitungen darauf hingewiesen werden, dass E-Mails, Nachrichten per Threema etc. zu den üblichen individuellen Anwesenheitszeiten an der Schule verschickt werden sollten. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass nach 18 Uhr und am Wochenende keine Nachrichten und E-Mails mehr verschickt werden. In diesem Schreiben könnte außerdem ausgeführt werden, dass Schulleitungen darauf achten sollten, dass die Pausen der Lehrkräfte nicht mit Zusatzaufgaben von Amts wegen vollgepackt werden. Auch Lehrkräfte benötigen echte Erholungspausen im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Das KM hat versichert, dass es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen Maßnahmen zur Entlastung von Schulleitungen und Lehrkräften umsetzt. Als Beispiel nennt das KM das Konzept zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen mit einem weiteren Schritt bei der Erhöhung der Leitungszeit in diesem Schuljahr. Leider profitieren nur wenige Gymnasien von dieser Maßnahme. Das KM hat versichert, dass es sich in den nächsten Haushaltsverhandlungen wieder mit aller Kraft dafür einsetzen möchte, dass die notwendigen Mittel für Investitionen in gute Bildungsangebote im Land bereitgestellt werden.

Zu den Vorschlägen des HPR Gymnasien hat das KM angemerkt, dass die Umsetzung eine Bereitstellung neuer zusätzlicher Ressourcen in einem erheblichen Umfang bedeuten würde, was sowohl angesichts der aktuellen Situation in der Unterrichtsversorgung als auch der Haushaltslage eine große Herausforderung wäre.

Hinsichtlich der Vorschläge des HPR Gymnasien, auch vor Ort Entlastung für die Kolleginnen und Kollegen zu erreichen, hat das KM zustimmend erklärt, dass von Schulleitungen nicht die Erwartung geweckt werden dürfe, Lehrkräfte seien auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stets präsent, aufnahme- und antwortbereit. Es müsse klar sein, dass eine Informationsaufnahme und Reaktion frühestens mit dem

Beginn der üblichen Arbeitszeiten erwartet werden dürfe, sofern es sich nicht um eine Notsituation handele. Das KM hat zugesichert die Schulleitungen bei geeigneten Gelegenheiten, zum Beispiel in Dienstbesprechungen, dahingehend zu sensibilisieren.

7. Terminpläne für die Abiturprüfungen 2024 und 2025

2024

Die kurzfristige Verlegung des Termins der Abiturprüfungen 2024 hat für Nachfragen beim HPR Gymnasien gesorgt. Der HPR Gymnasien hatte davon Kenntnis, dass das Englisch-Abitur ursprünglich auf den letzten Tag des Pessachfestes terminiert war - weshalb bundesweit eine Terminverlegung notwendig wurde. So wurde ein Ringtausch mit drei Fächern durchgeführt, bei dem nun das Mathematik-Abitur an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ganz am Ende liegt.

Der HPR Gymnasien hat gegenüber dem KM thematisiert, dass die Kolleginnen und Kollegen des Faches Mathematik für die Erstkorrektur nur vier Tage für die Korrektur haben. Diese Tage umfassen einen Feiertag, in vielen Schulen einen beweglichen Ferientag und ein Wochenende, so dass die Kolleginnen und Kollegen ihre vorgesehenen bis zu drei Korrekturtage gar nicht nehmen können und vorausgesetzt wird, dass man an den beschriebenen Tagen korrigiert. Das KM hat zugesichert, dass ein separater, zusätzlicher, späterer Erstumschlagstermin für das Fach Mathematik geprüft wird.

2025

Der Terminplan für die Abiturprüfungen an den allgemein bildenden Schulen im Jahr 2025 ist durch die dann sieben zentralen Kultusministerkonferenz-Termine und die Lage der Osterferien sehr komplex.

Der HPR Gymnasien hatte für einen Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen bereits vor den Osterferien plädiert sowie für eine Entzerrung. Das KM hat sich für einen Beginn nach den Osterferien entschieden, um einen über mehr als sechs Wochen reichenden Hauptterminszeitraum (Zeitraum zwischen der ersten und letzten möglichen Prüfung) zu vermeiden. Dies bedingt nun, dass es eine Verschränkung von Haupt- und Nachterminen geben wird.

Die Anzahl notwendiger Prüfungstage für das schriftliche Abitur in Baden-Württemberg ergibt sich aus den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Abiturterminen, ab 2025 in sieben Fächern, sowie aus den Wahlmöglichkeiten gemäß AGVO.

Eine Reduktion der Prüfungstage wäre nur durch eine Einschränkung der Kurswahlkombinationen möglich.

Der HPR Gymnasien hat das KM darauf aufmerksam gemacht, dass der Aufwand, die Aufsichten und Vertretungen zu planen, durch die Verschränkung der Nachtermine mit den Hauptterminen steigt, da sich somit auch Korrekturzeiträume und Abwesenheiten verschränken, und die Gefahr besteht, dass eine klare Struktur in der Organisation verloren geht.

Durch die Verschränkung von Hauptterminen und Nachterminen gibt es keine Pausen und vom 29. April 2025 bis 3. Juni 2025 ist im Zweifelsfall immer Abitur mit gesperrten Räumen, Aufsichten und digitaler Distribution. Generell ist der gesamte Zeitraum zwischen Ostern und Pfingsten vom Abitur blockiert. Wenn eine Schule alle Fächer anbietet und alle Nachtermine in Anspruch nehmen müsste, sind das insgesamt 17 Tage in dem Zeitraum mit Abitureröffnung morgens, Aufsichten und etc.

Der HPR Gymnasien setzt sich dafür ein, dass es auch unter diesen Umständen echte Korrekturtag gibt.

Dem HPR Gymnasien ist es in diesem Zusammenhang jedoch wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen ausreichend Korrekturzeit/Korrekturtag für eine sachgerechte und qualitätsvolle Korrektur haben und gleichzeitig der Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet und Überlastungen vermieden werden.

Außerdem sieht der HPR Gymnasien weitere mit der Terminplanung verbundene Probleme auf die Schulen zukommen und hat deshalb das KM darauf aufmerksam gemacht und es gebeten, die Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Der HPR Gymnasien befürchtet, dass es vermehrt zu einem dritten mündlichen Prüfungstag mit den bekannten Folgen (Ausfall, Vertretung) kommen wird. Zudem befürchtet der HPR Gymnasien, dass es vermehrt zu Sonntagsarbeit durch die Verkürzung der Frist zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und dem Beginn der mündlichen Prüfungen kommen wird. Des Weiteren bleibt kaum Zeit, ungeeignete eingereichte Prüfungsaufgaben zu ersetzen. Außerdem befürchtet der HPR Gymnasien Probleme bei Krankheit von Lehrkräften sowie bei Lehrkräften, die Prüfungen in mehreren zusätzlichen Fächern abzunehmen haben.

Der HPR Gymnasien versucht im Moment zu erreichen, dass zumindest die über die digitale Distribution an die Schulen gelangten schriftlichen Abituraufgaben bereits am Vortag entschlüsselt und kopiert werden können.

8. Übergang von BelWü-Mail für Lehrkräfte zu geplanter einheitlicher dienstlicher E-Mail-Adresse

Der HPR Gymnasien hat auf Grund zahlreicher besorgter Nachfragen von Kolleginnen und Kollegen beim KM nachgefragt, ob es einen reibungslosen Übergang von der Mail für Lehrkräfte, die bei BelWü gehostet wird, zur Dienstmail, die mit dem Digitalen Lehrerarbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) kommen soll, gewährleisten kann.

Das KM hat dem HPR Gymnasien versichert, dass die Mbox bei BelWü so lange weiterlaufen wird, bis die aktuell im Aufbau befindliche Lösung im Rahmen des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) über dPhoenix verfügbar ist.

Über den DAP werden E-Mail-Adressen für Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Seitens der Schule eingerichtete Postfächer für Schülerinnen und Schüler werden nicht Bestandteil der Plattform sein. Das KM befindet sich aktuell in Abstimmungen mit Dataport zu dPhoenix und sobald diese abgeschlossen sind, können Aussagen zur Verfügbarkeit einer Produktivumgebung gemacht werden.